

Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm vom 29.11.1990 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO).

Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung. Das Standgeld wird vertraglich vereinbart.
- (2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Für kurzfristige Zulassungen vor oder während der Veranstaltung kann auf die Schriftform des Vertrages verzichtet werden. Das zu zahlende Standgeld wird in diesen Fällen bar entrichtet. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.

§ 3 Erhebungsgrundlage

- (1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindestdiefe von 3 m berechnet.
- (3) Die Entgelte werden auf volle 5,-- € Beträge aufgerundet.
- (4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.
- (5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.
- (6) Im Vertrag über die Zuteilung eines Standplatzes können Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung*) in Kraft.

*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest **2018** anzuwenden.

Die Bürgermeisterin
Gez.
Gabriele Grollmann

Anlage**Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm**

Lfd. Nr.	Art des Geschäftes Gesamtveranstaltung	Entgelt je qm und Tag/Pauschale für
1.	<u>Fahrgeschäfte</u>	
1.1	Achterbahnen, Wasserbahnen u.a.	0,62 €
1.1.1	Riesenräder	2,20 €
1.2	<u>Sonstige Fahrgeschäfte</u>	
1.2.1	Überdacht	1,50 €
1.2.2	nicht überdacht	1,30 €
1.3	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>	
1.3.1	Kinderschiffschaukeln bis 60 qm, Kinderriesenräder und Kinderrundfahrgeschäfte bis 30 qm	Pauschale: 150,91 €
1.3.2	<u>Sonstige Kinderfahr- und Laufgeschäfte über 30 qm</u>	1,20 €
2.	<u>Belustigungs- und Showgeschäfte</u>	
2.1	Geisterbahnen u. ä.: bis 200 qm	1,30 €
	ab dem 201. qm	1,01 €
2.2	Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm	1,20 €
	ab dem 101. qm	0,90 €
2.3	Kasperletheater, Wahrsagungen u.ä.	2,51 €
3.	<u>Spielbetriebe</u>	
3.1	<u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u>	
3.1.1	Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen, Kegelbahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u.ä. bis 40 qm	2,80 €
3.1.2	Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm	2,01 €
3.2	<u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u>	
3.2.1	Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm	1,41 €
3.2.2	Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm	1,30 €
3.3	<u>Verlosungen</u>	3,02 €
3.4	<u>Schießwagen</u>	1,41 €
3.5	<u>Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten</u>	
	Pauschale pro Automat:	50,97 €
4.	<u>Verkaufsbetriebe</u>	
4.1	Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Süßigkeiten, Textilwaren u.ä.	1,50 €
4.2	Eis sowie Milch u. sonstige alkoholfreie Getränke	2,01 €
4.3	<u>Bewegliche Verkaufsstellen</u>	
	Luftballons, Ketten, Fotografien	Pauschale pro Verkaufsstelle: 100,97 €
5.	<u>Gastronomie</u>	
5.1	Gemischte Betriebe	3,42 €
5.2	Zelte bis 200 qm	1,50 €
	ab dem 201. qm	1,01 €
5.3	Imbissgeschäfte bis 50 qm	4,52 €
	Imbissgeschäfte ab dem 51. qm	3,02 €
5.4	Ausschankgeschäfte	3,23 €

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 30.11.2017

Die Bürgermeisterin

Gez.
Gabriele Grollmann